

# **Satzung**

**von**

**Sprungbrett Bildung e.V.**

## **Inhaltverzeichnis**

Inhaltverzeichnis .....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins .....	3
§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 4 Mitgliedsbeiträge .....	4
§ 5 Gliederung des Vereins .....	4
§ 6 Mitgliederversammlung.....	5
§ 7 Vorstand.....	6
§ 8 Rechnungsprüfer/in.....	7
§ 9 Beiräte.....	7
§ 10 Standort- und Kompetenzgruppen.....	7
§ 11 Vereinsvermögen .....	7
§ 12 Satzung .....	8
§ 13 Geschäftsordnung .....	8
§ 14 Auflösung des Vereins .....	8

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Sprungbrett Bildung e.V.“. Er wird im Vereinsregister Karlsruhe eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe.

Das übergeordnete Ziel des Vereins ist die Förderung von fairen Bildungschancen für Jugendliche, die sozialen Hürden ausgesetzt sind. Dieses Ziel wird verwirklicht durch:

- Die Förderung der schulischen und persönlichen Entwicklung
  - Die Ermutigung zum Anstreben höherer Bildungsabschlüsse
  - Die Unterstützung bei der Berufswahl
  - Die Förderung von gesellschaftlicher Toleranz und Offenheit
  - Die Sensibilisierung für das gesellschaftliche Engagement
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft teilt sich auf in:
  - Aktive Mitgliedschaft
  - Passive Mitgliedschaft
  - Fördermitgliedschaft
  - Ehrenmitgliedschaft
2. Die aktive Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person erworben werden. Ausschließlich aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht und können Ämter mit Vertretungsbefugnis übernehmen. Zudem ist von jedem:r Mentor:in am Ende jeden Jahres ein Jahresbericht über die Betreuung und Arbeit im Verein zu verfassen. Dieser ist dem Vorstand vorzulegen.
3. Um im Rahmen des Vereinsangebots gefördert zu werden, muss mindestens die passive Mitgliedschaft erworben werden. Diese kann auch von den zu fördernden Kindern und jungen Erwachsenen ab dem 6. Lebensjahr erworben werden.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden wissen und ihn finanziell, materiell und ideell unterstützen.
5. Der Verein kann Ehrenmitgliedschaften verleihen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

6. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. In begründeten Fällen kann der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen. Zur Aufnahme von Personen, die das Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben, ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anerkennung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
8. Die Mitgliedschaft wird durch den freiwilligen Austritt, durch den Ausschluss des Mitglieds oder durch Tod beendet. Für juristische Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Streichung aus dem Register oder anderweitigen Verlust der Rechtsfähigkeit.
9. Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss durch eine schriftliche an den Vorstand zu richtende Erklärung erfolgen.
10. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
11. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr jeglicher Art von Sacheinlagen oder Spenden, auch anteilig, ist ausgeschlossen.
12. Mitglieder sind zur Verschwiegenheit im Rahmen des Datenschutzes gemäß der DSGVO über alle persönlichen Daten verpflichtet, zu denen sie während der Vereinstätigkeit Zugang erhalten.
13. Die Mitgliedschaft erlischt an dem vom betreffenden Mitglied gewünschten Tag, frühestens jedoch am Tag des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorstand. Der Austritt ist nicht rückwirkend erklärbar.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Es fallen keine Mitgliedsbeiträge an.
2. Nach Vorschlag eines aktiven Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung über die Einführung eines monatlichen Mitgliedsbeitrags abstimmen.

#### **§ 5 Gliederung des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Standort – und Kompetenzgruppen
  - d) Beirat

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand, können beschließen, besondere Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen beratend mitwirken. Voraussetzung zur Mitarbeit in Beiräten ist eine Mitgliedschaft. Der Beirat wird mit seiner Bildung zu einem Organ des Vereins.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören außerdem:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushalts
  - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahl der Mitglieder des Beirats
3. Der/Die Vereinsvorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich (per Brief oder E-Mail) zur Mitgliederversammlung ein. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der aktiven Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
6. Alle aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
7. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der aktiven stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch fünf Mitglieder, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu bestimmen. Er/Sie führt ein Protokoll, welches insbesondere eine Anwesenheitsliste und die Niederschriften der gefassten Beschlüsse beinhaltet. Das Protokoll wird vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in unterschrieben.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Auf Antrag eines der anwesenden Vereinsmitglieder muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.
12. In begründeten Fällen kann, außer in den unter 2. a. bis f. genannten Aufgaben, außerhalb einer Mitgliederversammlung eine Abstimmung auf dem Schriftweg erfolgen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal acht Personen (Vorsitzende/r, ein oder zwei stellvertretende/r Vorsitzende, Finanzvorstand und, abhängig von der Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu fünf weitere Mitglieder). Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Finanzvorstand ist verantwortlich für die Finanzen.
2. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des/der Vorsitzenden stellvertretende Vorsitzende diesen vertreten können. Rechtsverbindlich wird der Verein durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann für jeden aufgestellten Kandidaten eine Stimme abgeben. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und muss mindestens 51 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Zur Wahl aufstellen lassen können sich nur aktive Mitglieder. Sie dürfen in keinerlei geschäftlicher Beziehung zu dem Verein stehen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Anzahl und die Funktion der Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand durch Zuwahl im Umlaufverfahren von den aktiven Mitgliedern mit Wirkung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzt werden. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so müssen innerhalb von sechs Wochen mittels einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ersetzt werden.
8. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.
9. Anträge an den Vorstand können jederzeit eingereicht werden. Über die Beschlüsse entscheidet der Vorstand in der darauffolgenden Vorstandssitzung.
10. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an einer Vorstandssitzung teilnimmt. Zusätzlich kann der Vorstand Beschlüsse in Umlaufverfahren fassen.
12. Soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderslautende Regelung vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.

13. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu errichten. Die Protokollführung obliegt dem/der jeweiligen Leiter/in der Vorstandssitzung oder einem von diesem benannten Protokollführer/in. Es soll neben Ort, Zeit und Dauer der Versammlung vor allem die Namen der erschienenen Vorstandsmitglieder, die Tagungsordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Inhalte der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergeben. Über die Fassung von Vorstandsbeschlüssen außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu errichten, die vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Rechnungsprüfer/in**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt eine/n Rechnungsprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehört. Diese/r überprüft den Jahresabschluss zum Ende eines Geschäftsjahres. Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 9 Beiräte**

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds einen Beirat wählen. Der Beirat kann aus natürlichen und juristischen Personen zusammengesetzt sein. Mitglieder des Beirats sollen solche Personen sein, die die Ziele von „Sprungbrett Bildung e.V.“ unterstützen. Die Aufgaben des Beirats sind:
  - a. Beratung der Organe des Vereins
  - b. Unterstützung der externen Arbeit von „Sprungbrett Bildung e.V.“

### **§ 10 Standort- und Kompetenzgruppen**

1. Der Vorstand legt die Gründung von Standort- und Kompetenzgruppen fest. Jedes Mitglied kann in einer oder mehreren Standort- und Kompetenzgruppen sein.
2. Für jede Kompetenzgruppe wird ein/e Vorsitzende/r vom Vorstand bestimmt. Die Vorsitzenden der Kompetenzgruppen müssen aktive Mitglieder des Vereins sein.
3. Jede Standortgruppe wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, welche den Titel Standortleiter/in bzw. stellvertretende/r Standortleiter/in führen. Die Vorsitzenden der Standortgruppen müssen aktive Mitglieder des Vereins sein. Bei den Wahlen muss zwingend ein Vorstandsmitglied anwesend sein.

### **§ 11 Vereinsvermögen**

1. Das Vereinsvermögen wird durch sein Gesamteigentum gebildet. Das Vereinsvermögen ist Eigentum der „juristischen Person“ und nicht eines einzelnen Mitgliedes. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dem Gläubiger gegenüber nur das Vereinsvermögen.

### **§ 12 Satzung**

1. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
3. Der Vorstand wird ermächtigt vor der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister die Änderungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder das Finanzamt für erforderlich halten.

### **§ 13 Geschäftsordnung**

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung, in der ergänzend zur Satzung Verfahrensfragen geregelt werden, verabschieden.
2. Verabschiedung und Änderungen der Geschäftsordnung können mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vorgeschlagene Änderungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Absicht zur Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung beschlossen werden soll, mitzuteilen. Für die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der verpflichtet ist, dem zuständigen Finanzamt eine Schlussabrechnung vorzulegen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung.